



Medienmitteilung

Datum: 15.10.2020

Zinssätze für die direkte Bundessteuer bleiben gleich

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat entschieden, für das Kalenderjahr 2021 weiterhin keinen Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auszurichten. Auch die Sätze für den Verzugszins und den Rückerstattungszins bleiben unverändert.

Die Zinsen für Spareinlagen bewegen sich unverändert auf einem historisch tiefen Niveau. Das EFD hat deshalb entschieden, den Vergütungszinssatz bei null Prozent zu belassen. Der Verzugs-/Rückerstattungszinssatz bleibt ebenfalls unverändert bei drei Prozent.

	2016	2017-2020	2021
Vergütungszins	0.25 %	0 %	0%
Verzugs-/ Rückerstattungszins	3 %	3 %	3%

Die Zinssätze sind im Anhang zur Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124) festgelegt.

Vorhaben Harmonisierung der Zinssätze

Im März 2019 hat das Parlament die Motion «Harmonisierung der Zinsen bei Bundessteuererlassen (16.3055 Jauslin)» überwiesen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, in den Bundessteuererlassen einen allgemeingültigen Verzugs- und Vergütungszins festzulegen. Derzeit ist vorgesehen, den Auftrag auf Stufe EFD-Verordnung zu regeln und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Das Anliegen der Motion wird zudem von der parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi miterfasst, die von den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen unterstützt wird. Diese Initiative verlangt eine Anpassung des Verzugszinssatzes von Artikel 104 OR sowie sämtlicher Verzugszinsen in Bundeserlassen an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze. Eine Umsetzung der Initiative läge in der Hand der verantwortlichen

Medienmitteilung

Kommission, sollte das Parlament der Initiative Folge leisten.

Für Rückfragen:

Joel Weibel, Spezialist Kommunikation,
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Tel. 058 464 90 00, media@estv.admin.ch